

HYGIENE- UND VERHALTENS- EMPFEHLUNGEN DES BTV

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie

Aus der verabschiedeten Verordnung für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensempfehlungen für Tennisanlagen ableiten. Abseits der Sportausübung ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Im Innenbereich ist von allen Personen ab sechs Jahren eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden.

WAS SOLLTEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »Was müssen Spieler und deren Begleitpersonen beachten?« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z. B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensempfehlungen. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte von • **Personen** mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion • **Personen** mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen • **Personen**, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen • **Personen** mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes). Vereine sind in der Lage auf Anfrage der Behörden ein Hygienekonzept vorzulegen, das auch den Umgang mit positiv getesteten Personen oder Personen beinhaltet, die auf der Anlage oben genannte Symptome entwickeln.

Im **Außenbereich** ist die Sportausübung ohne Einschränkungen der Personenzahlen möglich. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 überschritten, ist Tennis in der Halle nur im Rahmen der 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet)* erlaubt.

Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Es muss ein Lüftungskonzept vorliegen. WCs sind geöffnet. Es ist immer für ausreichende Menge an **Einmal-Handtüchern und Seife** im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit **Desinfektionsmitteln** bereitzuhalten.

Ein **Desinfektionsmittelspender** im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die **Öffnung der Tennishallen** ist unabhängig des Inzidenzwerts erlaubt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist ein Testnachweis erforderlich.*

Vereinssitzungen, Mitgliederversammlungen und Feiern sind erlaubt. Die bisherigen Personenobergrenzen für private Veranstaltungen (Vereinssitzungen) entfallen, ab einer Inzidenz von 35 gilt jedoch der 3G-Grundsatz. Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln die ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüber hinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Die 3G-Regelung gilt nicht für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Teilnehmer, die im Rahmen einer Vereinssitzung (Gremien- oder Mitgliederversammlung) eine berufliche oder ehrenamtliche Funktion wahrnehmen sind von der 3G-Regelung befreit.

Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.* Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen. Zudem sind die Kontaktdaten der Gäste zu erheben. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte der Gastronomie.

Auf den Plätzen ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke.

Zuschauer sind erlaubt. Im Innenbereich gilt Maskenpflicht. Auf den Sitzplätzen dürfen diese abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis vorlegen.*

Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z. B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benützt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Bei Wettkämpfen und in Trainingseinheiten muss keine **Kontaktdatenerfassung** mehr stattfinden. Lediglich bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen und in der Gastronomie. Aus infektionstechnischen Gründen wird eine Kontaktdatenerfassung jedoch – wenn möglich – weiterhin empfohlen.

* Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Anlagenbetreiber sind dafür verantwortlich je nach regionalen Infektionszahlen die Spiel- und Trainingsmöglichkeiten zu kommunizieren. Die Bestimmungen sind im BTV-Stufenplan ersichtlich. Die Infektionszahlen sehen Sie auf der Seite des LGL: www.lgl.bayern.de (QR Code).

